

Südeichsfeldbote



Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

bestehend aus den Ortschaften

- ◆ Diedorf ◆ Faulungen ◆ Hallungen ◆ Heyerode
- ◆ Hildebrandshausen ◆ Katharinenberg
- ◆ Lengenfeld unterm Stein ◆ Schierschwende ◆ Wendehausen

Gemeinsam eine starke Region

Jahrgang 11 | Nr. 5/2025 | Samstag, den 24. Mai 2025

105 JAHRE BLASMUSIK

FESTPLATZ WENDEHAUSEN

FREIER EINTRITT AN BEIDEN TAGEN



SAMSTAG | 31.05.2025

18 UHR | FESTKOMMERS

21 UHR | OPEN AIR MIT XCHANGE LIVEBAND

SONNTAG | 01.06.2025

**9 UHR | HOCHAMT FÜR DIE LEBENDEN UND VERSTORBENEN
DER BLASMUSIK - ANSCHLIESSEND PROZESSION**

10:30 UHR | FRÜHSCHOPPEN MIT DEN STAMMTISCHMUSIKANTEN

14 UHR | STERNENMARSCH UND MUSIKANTENPARADE MIT

BLASORCHESTER DIEDORF 1930 E.V.

FALKENER MUSIKANTEN

FRIEDATALER MUSIKANTEN

BLASMUSIX

HEUBERG MUSIKANTEN

ANSCHLIESSEND AFTER-SHOW-PARTY MIT SOMBRERO



WEITERE INFORMATIONEN UNTER [HEUBERG.MUSIKANTEN](https://www.heuberg-musikanten.de)



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Hauptausschuss

5. Sitzung vom 24.04.2025

Beschluss Nr. 06-05/2025
Genehmigung der Niederschrift
der 4. Sitzung des Hauptausschusses vom 13.03.2025

Einreicher: Bürgermeister
Der Hauptausschuss der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, das Protokoll der Sitzung vom 13.03.2025 zu genehmigen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Gesetzliche Anzahl Mitglieder des Hauptausschusses:	7
Anwesende Stimmberechtigte:	7
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Gemeinderat

4. Sitzung vom 08.05.2025

Beschluss-Nr. 48-05/2025:
Genehmigung der Niederschrift
der 4. Sitzung des Gemeinderates vom 27.03.2025

Einreicher: Bürgermeister
Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, das Protokoll der 4. Sitzung des Gemeinderates vom 27.03.2025 zu genehmigen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Beschluss-Nr. 49-05/2025:
Geschäftsordnung für den Gemeinderat, die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Gemeinde Südeichsfeld und Neubekanntmachung

Einreicher: Bürgermeister, Hauptausschuss
Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat, die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Gemeinde Südeichsfeld in der vorliegenden Fassung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss-Nr. 50-05/2025:
Öffnungszeiten und Eintrittspreise
für das Schwimmbad der Gemeinde Südeichsfeld,
Ortschaft Lengenfeld unterm Stein

Einreicher: Bürgermeister, Hauptausschuss
Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt:

Folgende Preise gelten im Schwimmbad der Ortschaft Lengenfeld unterm Stein:

Tageskarte für Erwachsene	3,50 €
Tageskarte für Kinder ab 4 Jahre und Jugendliche bis unter 18 Jahre	2,50 €
12er Blockkarte für Erwachsene	35,00 €
12er Blockkarte für Kinder ab 4 Jahre und Jugendliche bis unter 18 Jahre	25,00 €

Jahreskarte für Erwachsene	80,00 €
Jahreskarte für Kinder ab 4 Jahre und Jugendliche bis unter 18 Jahre	40,00 €
Schülergruppen ab 10 Personen je Person	2,00 €
Badegäste ab 18.00 Uhr	2,00 €
Für die Aktiven der FFW der Gemeinde Südeichsfeld gilt bei Einzelkarten (unter Vorlage des Dienstausweises)	2,00 €

Die Jahreskarte berechtigt auch zum Eintritt in das Schwimmbad in Hallungen.

<u>Öffnungszeiten</u>	
Zur Absicherung der Schwimmbadsaison öffnet das Freibad folgendermaßen:	
während der Schulzeit	von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr
an den Wochenenden und in den Schulferien	von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss-Nr. 51-05/2025:
Öffnungszeiten und Eintrittspreise
für das Schwimmbad der Gemeinde Südeichsfeld,
Ortschaft Hallungen

Einreicher: Bürgermeister, Hauptausschuss
Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt:

Folgende Preise gelten im Schwimmbad der Ortschaft Hallungen:

Tageskarte für Erwachsene	3,00 €
Tageskarte für Kinder ab 4 Jahre und Jugendliche bis unter 18 Jahre	1,50 €
Jahreskarte für Erwachsene	80,00 €
Jahreskarte für Kinder ab 4 Jahre und Jugendliche bis unter 18 Jahre	40,00 €
Für die Aktiven der FFW der Gemeinde Südeichsfeld gilt bei Einzelkarten (unter Vorlage des Dienstausweises)	2,00 €

Die Jahreskarte berechtigt auch zum Eintritt in das Schwimmbad in Lengenfeld unterm Stein.

<u>Öffnungszeiten</u>	
Zur Absicherung der Schwimmbadsaison öffnet das Freibad folgendermaßen:	
täglich	von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

<u>Öffnungszeiten</u>	
Zur Absicherung der Schwimmbadsaison öffnet das Freibad folgendermaßen:	
während der Schulzeit	von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr
an den Wochenenden und in den Schulferien	von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Geschäftsordnung für den Gemeinderat, die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Gemeinde Südeichsfeld

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in der Sitzung am 08. Mai 2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1**Einberufung des Gemeinderats**

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder, den ehrenamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen 6 volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigter Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds, des Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(7) Die Ortschaftsbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihrer Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

§ 2**Teilnahme an Sitzungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu fünfzig Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigter Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;

- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Beteiligten;
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
- vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

§ 4**Tagesordnung**

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

(4) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5**Beschlussfähigkeit**

(1) Beschlüsse des Gemeinderats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der

Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderats.

§ 6

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für den Beigeordneten und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats oder der Beigeordnete zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7

Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn der Beigeordnete oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8

Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortschaftsbürgermeister für alle ihre Ortschaft betreffenden Belange. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und / oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9

Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

§ 10

Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderats leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat der Bürgermeister.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Gemeinderat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Gemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12

Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Gemeinderats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.

(7) Der Gemeinderat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung

vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

§ 13

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.

(4) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Mitgliedern des Gemeinderates im digitalen Informationssystem zur Verfügung gestellt. Die Bürger können in der Gemeindeverwaltung oder auf der Internetseite der Gemeinde Südeichsfeld Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen nehmen.

§ 15

Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16

Fraktionen

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen und jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17

Zuständigkeit des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Gemeinderat zuständig:

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Gemeinde;
5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Gemeinde;
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen;

12. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen:

- über den Erlass bei einem Betrag über 7.500,00 €
- über die Niederschlagung bei einem Betrag über 7.500,00 €
- über die Stundung bei einem Betrag über 25.000,00 €;

13. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;

14. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne, Sonderfällungen und periodischen Betriebspläne im Kommunalwald;

15. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Aufsichts- und Verwaltungsräten

16. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Gemeinderat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließendem Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. den Wirtschaftsplan von Eigenbetrieben;
2. die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
3. die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten in Ziffer 2 vergleichbar ist;
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Bauausschusses (§ 19 dieser Geschäftsordnung) oder des Bürgermeisters (§ 20 dieser Geschäftsordnung) fallen;
5. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
6. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

(4) Der Gemeinderat überträgt die in § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten dem Hauptausschuss zur selbstständigen Erledigung.

§ 18

Ausschüsse des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann den Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt.

Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder übersteigt, kann jedes Gemeinderatsratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss,

welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

(9) Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.

(10) Mitglieder des Gemeinderats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 19

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Gemeinderatsmitgliedern als beschließenden Ausschuss
- b) den Ausschuss für Kultur, Jugend, Tourismus und Soziales, bestehend aus dem Bürgermeister, 6 weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie 9 berufenen Bürgern als beratenden Ausschuss
- c) den Bauausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister, 6 weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie 9 berufenen Bürgern als beratenden Ausschuss.

Es ist bezogen auf die Absätze b) und c) aus jeder Ortschaft ein Bürger zu bestellen.

(2) Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats;
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Krankenanstalten, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs);
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung;
- Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen:
 - über den Erlass bis zu einem Betrag von 7.500,00 €
 - über die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 7.500,00 €
 - über die Stundung bis zu einem Betrag von 25.000,00 €;
- über die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen, über überplanmäßige Ausgaben bis 20.000 Euro und
- über außerplanmäßige Ausgaben bis 10.000 Euro im Einzelfall;
- Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde und der von ihr verwalteten Stiftungen;

- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen;
- Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, kann der Hauptausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben (soweit Wertgrenzen dort nicht schon bestimmt sind) anstelle des Gemeinderats bis zu einem Gegenstandswert von 30.000 Euro gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

(3) Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 20

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3 ThürKO);
3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 Nr. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung genannten Maßnahmen, für die er der Zustimmung des Gemeinderats bedarf. Hierzu zählen insbesondere die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
4. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen;
2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 500 Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen;
4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;
5. des Weiteren
 - Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen
 - über den Erlass bis zu einem Betrag von 2.500,00 €
 - über die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 2.500,00 €
 - über die Stundung bis zu einem Betrag von 10.000,00 €;

- Ausgaben und Auftragserteilungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro als Einzelgenehmigung aus Sammelbeträgen;
 - Der Bürgermeister ist zur jährlichen Berichterstattung an den Gemeinderat verpflichtet.
6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;
7. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 500 Euro nicht übersteigen.

§ 21

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Gemeinderats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat, die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Gemeinde Südeichsfeld vom 21.07.2014 außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 09.05.2025

gez. Andreas Henning

Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld - Siegel -

Informationsbroschüre

Werte Gewerbetreibende,

im Rahmen unserer Bemühungen, die Attraktivität und Bekanntheit unserer Landgemeinde Südeichsfeld zu steigern, arbeiten wir -wie bereits angekündigt- derzeit an einer neuen Infobroschüre, die alle Ortschaften und deren Angebote vorstellt. Dies ist aufgrund des Beitrittes von Hallungen zu unserer Landgemeinde sowie den Kommunalwahlen vom letzten Jahr erforderlich, aber auch eine allgemeine Überarbeitung über diesen langen Zeitraum ist angebracht.

Die Broschüre wird in Zusammenarbeit mit dem Linus-Wittich-Verlag erstellt, welcher auch den Südeichsfeldboten verlegt. Aus diesem Grund wird in den nächsten Wochen ein Vertreter des Verlages auch Einrichtungen und Betriebe aufsuchen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie uns dabei unterstützen könnten, die Vielfalt unserer Angebote und Produkte noch sichtbarer zu machen. Eine Möglichkeit wäre beispielsweise die Schaltung einer Anzeige in unserer Info-Broschüre. So können sowohl unsere Einwohner als auch Besucher unserer Landgemeinde auf die vielfältigen Leistungen aufmerksam werden und sich von unserem Angebot begeistern lassen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung - gemeinsam können wir unsere Landgemeinde noch lebendiger und attraktiver gestalten!

Nach Fertigstellung wird die Info-Broschüre für die Bürgerinnen und Bürger kostenfrei in die Haushalte verteilt.

Ihr Bürgermeister
Andreas Henning

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Abfallwirtschaftsbetrieb -

Das Schadstoffmobil tourt durch den Landkreis

Aktuell können Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushalten wieder **kostenlos ohne Voranmeldung** beim Schadstoffmobil abgegeben werden.

Maximal 100 Kilogramm/100 Liter pro Privathaushalt dürfen angeliefert werden. Einzelbehältnisse sollen ein Gewicht von 30 Kilogramm/30 Litern nicht überschreiten. Zudem müssen die Behältnisse bezüglich ihres Inhaltes beschriftet werden.

Abgegeben werden können:

- Chemikalien, Desinfektionsmittel

- Batterien (außer Autobatterien), Energiesparlampen, Halogenlampen
- gefüllte Spraydosen, Klebstoffe, Lackfarben, Laugen, Lösungsmittel
- Ölfarben, ölverschmutzte Abfälle (Putzlappen, Filter), teerhaltige Produkte
- Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichter, Verdünner, Spiritus
- Quecksilber, Säuren

Tipp: Farben und Acryllacke (wasserbasiert), die eingetrocknet sind, können im Restabfall entsorgt werden.

Bitte beachten Sie:

- nur Schadstoffe in dicht verschlossenen Behältern abgeben
- verschiedene Substanzen niemals mischen
- Umfüllen der Schadstoffe am Mobil ist nicht möglich
- Schadstoffe nie unbeaufsichtigt abstellen (Gesundheitsgefahr!), sondern nur direkt am Schadstoffmobil übergeben

Gewerbetreibende und vergleichbare Herkunftsbereiche, die Schadstoffe **gegen Gebühr** abgeben möchten, müssen dies **schriftlich bis 14 Tage vor Beginn der Sammlung beim Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis anzeigen**. Der Abholungstermin wird daraufhin ebenfalls schriftlich mitgeteilt. Für die Sammlung aus gewerblichen Herkunftsbereichen gilt eine Mengenbegrenzung von 250 kg/250 l pro Sammlung.

Eine weitere Schadstoffsammlung ist für Oktober 2025 geplant. Den aktuellen Tourenplan finden Sie auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes unter https://www.abfallwirtschaft-uhk.de/_schadstoffmobil

Mülverstedt, Werkleiterin

Termine Gemeinde Südeichsfeld:

27.05.2025

Hallungen , Schlossplatz 2	09:30 - 09:50 Uhr
Heyerode , Bahnhofstraße/Schillerstraße	10:05 - 10:35 Uhr
Heyerode , Schule	10:45 - 11:20 Uhr

03.06.2025

Faulungen , Hauptstraße/Neue Straße	09:30 - 10:00 Uhr
Lengenfeld u. St. , Hauptstr./Schulstr. (Parkplatz)	10:20 - 11:20 Uhr
Hildebrandshausen , Anger	11:35 - 12:05 Uhr
Katharinenberg , Feuerwehr	12:50 - 13:10 Uhr
Diedorf , Bürgerhaus	13:25 - 14:10 Uhr
Wendehausen , Treffurter Straße (Parkplatz)	14:30 - 15:00 Uhr
Schierschwende , Dorfstraße	15:20 - 15:40 Uhr

Führerscheinstelle Unstrut-Hainich-Kreis

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Umtausch EU-Kartenführerschein

Allgemeine Voraussetzungen:

Seit dem 19. Januar 2013 dürfen Führerscheine nur noch mit einer befristeten Gültigkeit ausgestellt werden. Für alle bis dahin unbefristet ausgestellten Dokumente ist ein Pflichtumtausch vorgeschrieben. Grund für die Anordnung des Umtausches, durch die EU-Richtlinie, ist der Wunsch nach einem einheitlichen fälschungssicheren Führerscheindokument ab 2033 und einer Erfassung aller Führerscheine in einer Datenbank, um Missbrauch zu verhindern.

Zuerst werden alle „Papierführerscheine“ je nach Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers zu einem bestimmten Zeitpunkt ungültig, daran anschließend die „Scheckkartenführerscheine“ je nach Ausstellungsdatum.

Seit geraumer Zeit sind alle Fahrerlaubnisinhaber mit einem „Papierführerschein**“, zum Umtausch aufgerufen (unter I. blau hinterlegte Zeiträume sollten getauscht haben). Alle anderen Inhaber bitten wir, im jeweilig unter II. aufgeführten Zeitraum vorstellig zu werden.**

Umtausch in einen EU Kartenführerschein (20min)

Der Umtausch staffelt sich wie folgt:

I. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025
vor 1953	19.01.2033

II. Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind*:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

***Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsdatum des Führerscheins.**

Nach Ablauf der o.g. Frist wird Ihr alter Führerschein ungültig.

Es handelt sich dabei nur um einen verwaltungstechnischen Umtausch. Ihre Fahrerlaubnis bleibt unverändert bestehen. Der neu ausgestellte Führerschein wird - unabhängig von der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis - auf **15 Jahre befristet**. Nach Ablauf dieser Gültigkeit muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden.

Termine können online unter: www.unstrut-hainich-kreis.de gebucht werden.

Redaktionsschluss

Der nächste Erscheinungstermin des „Südeichsfeldbotens“ unserer Gemeinde ist der **28.06.2025**.

Abgabetermin von Beiträgen bis zum **16.06.2025**

an folgende E-Mail Adresse:

amtsblatt@lg-suedeichsfeld.de.

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns ganz herzlich.

Übrigens ...

Sie finden den Südeichsfeldboten auch auf der Internetseite der Landgemeinde Südeichsfeld - direkt auf der Startseite oder unter der Rubrik „Verwaltung“.

Ihre Gemeinde Südeichsfeld



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

Herausgeber: Gemeinde Südeichsfeld **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Bürgermeister Andreas Henning **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (12 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Aktuelles

Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Mitgliederversammlung 2025 des Vereins der Freunde des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal und des Nationalparks Hainich e.V. - Engagement für Natur und Umwelt vor Ort

Heyerode. Am 15. März 2025 fand im Landgasthof Alter Bahnhof in Heyerode die jährliche Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal und des Nationalparks Hainich e.V. statt. Die Veranstaltung bot den Mitgliedern die Möglichkeit, sich über die Aktivitäten des vergangenen Jahres zu informieren und gemeinsam Ideen für 2025 zu entwickeln.

Die Tagesordnung war reich gefüllt mit Berichten und Themen. Die Vorsitzende Christina Tasch begrüßte die Mitglieder und stellte die Beschlussfähigkeit fest. In ihrem Bericht zum Vereinsjahr 2024 hob sie insbesondere das 30jährige Vereinsjubiläum und die Beteiligung an verschiedenen Veranstaltungen hervor, wie dem Naturparkfest am 09. Juni 2024, bei dem 15 neue Natur- und Landschaftsführer(innen) ihre Urkunden erhielten.

Weitere Berichte von Claudia Wilhelm über aktuelle Entwicklungen im Naturpark, Dr. Jochen Schaub für den Nationalpark Hainich sowie Christoph Günther vom HVE für die Tourismusverbände folgten. Der Austausch über die Berichte und die anschließenden Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen) schlossen die formellen Punkte der Tagesordnung ab.

Beim Ausblick auf 2025 wurden zwei Projekte, wie die anteilige Finanzierung eines Bastelbogens zum Eisvogel durch die Wartburg-Sparkasse und die Unterstützung der Junior-Ranger Gruppe Werratal durch die Sparkassenstiftung der Wartburg-Region, vorgestellt. Diese Vorhaben stehen stellvertretend für das kontinuierliche Engagement des Vereins.

Neu gewählt wurde auch der Vorstand und damit Susann Schröter als langjähriges Vorstandsmitglied verabschiedet sowie Martin Kozber als neues Vorstandsmitglied begrüßt.

Abschließend führte Klaus Kubelka, Beauftragter für Wanderwege in der Welterberegion Wartburg Hainich, die Mitglieder bei noch winterlichen Temperaturen auf einem Teilstück des neu geplanten TOP-Wanderweges Heyerode.

Seit 1994 unterstützt der Verein die Arbeit der beiden Nationalen Naturlandschaften in der Region. Aktive und passive Mitglieder(innen) sind gerne willkommen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 26,00 € für natürliche Personen, 41,00 € für Ehepaare und Familien, einschließlich aller minderjährigen Kinder oder 13,00 € für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Rentner. Interessenten können sich gerne an info@vdf-thueringen.de oder Elka Komitova 0361 - 573915010 wenden.



Rege Teilnahme zur jährlichen Mitgliederversammlung des Natur- und Nationalparkfördervereins - VDF Kerstin Hanl



Klaus Kubelka, Kreiswegewart der Welterberegion Wartburg Hainich führte auf einer kurzweiligen Tour auf dem geplanten TOP-Wanderweg Heyerode. Elka Komitova

Claudia Wilhelm
Leiterin Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal
 Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal -
 Naturparkzentrum und Verwaltung
 Fürstnhagen | Dorfstraße 40 | 37318 Uder
 Telefon: +49 (361) 57 3915 001
 www.naturpark-ehw.de

Aus den Ortschaften

Diedorf

Vereinsnachrichten

Blasorchester Diedorf 1930 e.V.

Diedorf als Mekka der Blasmusik

Orchester zum 95-jährigen Bestehen würdig gefeiert und gratuliert

Von Reiner Schmalzl

Diedorf. Mit einem großartigen Konzertabend haben das Blasorchester Diedorf und dessen Jugendblasorchester unter der Dirigenschaft von Marcus Vogt das Fest zum 95-jährigen Bestehen des Ensembles eingeleitet. Gekrönt wurde das Wochenende nach einem Umzug gemeinsam mit den „Südeichsfeldern“ und den „Heuberg-Musikanten“ sowie örtlichen Vereinen mit einem Konzernachmittag in der Südeichsfeldhalle in Diedorf. Dabei begeisterten neben dem einheimischen Jugendblasorchester auch das Bickenrieder Jugendblasorchester, das Südeichsfelder Jugendblasorchester sowie das Jugendblasorchester der Kreismusikschule Mühlhausen.

Schätzungsweise mehr als 1500 Gäste sowie die Mitwirkenden haben Diedorf an beiden Tagen zu einem wahren Mekka der Blasmusik werden lassen. Glückwünsche für das Blasorchester Diedorf als gefeierten Jubilar nahm der Vereinsvorsitzende Tobias Henning unter anderem vom Landtagsabgeordneten Jonas Urbach (CDU) sowie von Südeichsfeld-Bürgermeister Andreas Henning entgegen.



Unter der Leitung von Marcus Vogt gestalteten die Diedorfer Blasmusikerinnen und Blasmusiker ein hochkarätiges Festprogramm.



Höchste Anspannung der Musiker während des Konzertes. Fotos: Reiner Schmalzl

Diedorfer Feuerwehrmann geehrt

Diedorfer zählt zu den verdienten Feuerwehrleuten

Höchste Auszeichnung für Manfred Henning am Ehrenmal des Kreisfeuerwehrverbandes

Von Reiner Schmalzl

Diedorf. In Momenten größter Not waren sie selbstlos und teilweise unter Einsatz ihres eigenen Lebens für ihre Mitmenschen da, haben schlimmere Katastrophen verhindern können sowie junge Lösch- und Rettungskräfte ausgebildet. Dafür wurden jetzt sechs verdienstvolle Angehörige der Blaulichtfamilie des Unstrut-Hainich-Kreises anlässlich des Internationalen Tages der Feuerwehrleute mit der höchsten Auszeichnung des Kreisverbandes geehrt. Dabei handelt es sich um deren Namensnennung am Feuerwehr-Ehrenmal vor dem Barbara-Heim an der früheren Görmar-Kaserne in Mühlhausen.

Als erstem Feuerwehrmann aus der Landgemeinde Südeichsfeld wurde dem Diedorfer Manfred Henning diese besondere Ehre zuteil. Als 18-Jähriger trat er am 1. Mai 1962 in die Feuerwehr ein, war von 1973 bis 1980 Leiter des damaligen Wirkungsbereiches und weiterhin in Diedorfs freiwilliger Feuerwehr aktiv. Im Zuge der deutschen Wiedervereinigung knüpften Manfred Henning und weitere Kameraden des Eichsfeldortes eine Partnerschaft zur Feuerwehr in Diedorf (Schwaben).

„Mit Akribie und Durchsetzungsvermögen baute Manfred mit einigen Kameraden unseren Verein auf und wurde unser erster Vereinsvorsitzender. Und das für fast 25 Jahre“, sagte Wehrleiter Gerhard Schröter in seiner Laudatio. Bis heute stehe er seinem Verein als Alters- und Ehrenpräsident mit Rat und Tat zur Seite.

Einmal habe Manfred Henning ganz besonderes Verhandlungsgeschick bewiesen und fast eines der Einsatzfahrzeuge für einen außergewöhnlichen Deal anbieten müssen. Dies sei der Fall gewesen, als sich die Musik-Verwertungsgesellschaft Gema plötzlich mit einer hohen Gebührenforderung gemeldet hatte, erinnerte Gerhard Schröter schmunzelnd. Man einigte sich auf eine etwas kleinere Summe und es blieb sogar noch Geld für eine neue Vereinsfahne, die am 15. Mai 1994 geweiht wurde.



Manfred Henning (links) wird von Wehrleiter Gerhard Schröter und Carsten Kleinschmidt als Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes beglückwünscht. Foto: Reiner Schmalzl

Veranstaltungen

SV Diedorf 1921 e.V.

Bitte daran denken:

8. Südeichsfeldlauf am 28. Juni 2025

Highlights:

Halbmarathon über 21,1 km (Kolonnenweg)
Start 9:15 Uhr

Hauptläufe

- über 11,3 km
- über 5,9 km

Schüler- und Bambinilauf Nordic Walking

Anmeldungen bis 26.06.2025 unter
www.suedeichsfeldlauf.de, Facebook und Instagram
Nachmeldungen am Veranstaltungstag vor Ort bis 8:30 Uhr



Die Diedorfer Blasmusik ließ es sich nicht nehmen, die Läufer/innen kräftig zu unterstützen.
Foto: Dustin Keßler



Auch die Kleinsten können sich beim Südeichsfeldlauf austoben.
Foto: Eileen Hesse

Chris Mock
SV Diedorf

Jagdgenossenschaft Diedorf/ Katharinenberg

Einladung an alle Land- und Waldeigentümer

Am Mittwoch, dem 1. Juli 2025, findet ab 19:30 Uhr im Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses in Diedorf, Brückenstraße 5 die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Diedorf/Katharinenberg für das Jagdjahr 01.04.2024 bis 31.03.2025 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Kassenprüfungsbericht
5. Wildschadensbericht 2024/2025
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
8. Bericht der Jagdpächter
9. Grußworte
10. Sonstiges
11. Imbiss

Alle Wald- und Landbesitzer der Ortschaften Diedorf und Katharinenberg sind zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen.

Roland Oberthür, Jagdvorsteher

Kirchliche Nachrichten

Wendelin Ruhland

* 02.10.1937 † 03.04.2025

„Onkel Wendelin“ – so wurde er liebevoll von allen Dorfbewohnern genannt, ein Mann, der nicht nur durch seine Körpergröße auffiel, sondern überall zur Stelle war, wenn in der Kirchgemeinde angepackt werden musste. Als Küster hatte er in der Sakristei alles im Griff, keine Weihnachtskrippe wurde ohne ihn aufgebaut und fast jede Familie besitzt ein Foto eines Jubiläums oder Familienereignisses, das von ihm aufgenommen wurde. Er hatte einen festen Platz vorne links im Gotteshaus, bis ihn Alter und Krankheit fernbleiben ließen. Lieber Onkel Wendelin! Immer wirst du einen festen Platz in unseren Herzen haben.

In Dankbarkeit für deinen aufopferungsvollen Dienst in unserer Gemeinde verabschieden sich die Mitglieder des Kirchortrates St. Alban aus Diedorf.






Herzliche Einladung an alle Senioren und Familien mit Kindern von 4 bis 18 Monaten



Zur Begegnung und miteinander Lernen

10.00 – 11.30

Eltern-Kind-Kurs

Eingeladen sind alle Eltern mit Babys im Alter von 4 bis 18 Monaten. Bei altersgerechten Spiel- und Bewegungsanregungen wollen wir gemeinsam in gemütlicher Runde zusammenkommen. Des Weiteren können Sie an die Kursleiterin Fragen richten und im Austausch mit anderen Eltern Antworten für sich finden. Ihr Kind lernt gleichaltrige Kinder kennen und lernt von ihnen.

14.00 - 15.00

Kurs für Senioren

„Lebensqualität im Alter“
Wer rastet, der rostet. Hier können Sie durch Gymnastik und Gedächtnisübungen körperlich und geistig fit bleiben.
Der Kurs ist entsprechend dem Jahreskreis gestaltet.
An die Leiterin können Sie aktuelle Fragen stellen bzw. lädt sie ReferentInnen zu Ihren Themen ein.
z.B. Gesundheit, Entspannung, Ernährung, Pflege von Angehörigen, Vorsorgevollmacht, ...

Das Angebot findet im Gemeindehaus St. Alban in Diedorf statt:

Termin: 25.06.2025

Leitung: Claudia Kellner „Familienzentrum Mobil“
Teilnehmerbeitrag: 5,00 € Anmeldung nur für Familien notwendig
Per SMS unter 0160/5762925

Gefördert durch:



Verschiedenes

Heimatverein Diedorf

Erster Frühjahrsputz in Diedorf - Ein voller Erfolg!



Am 12. April 2025 fand Diedorfs erster Frühjahrsputz statt, und wir sind begeistert von dem großartigen Ergebnis! Über 30 engagierte Bürgerinnen und Bürger folgten der Einladung des Heimatvereins und packten gemeinsam an, um unseren Ort noch schöner und sauberer zu gestalten.

Die Schwerpunkte lagen im Rosengarten und an der Schilln, wo fleißige Hände für Ordnung sorgten.

Zudem waren einige Heimatfreunde in und rund um Diedorf unterwegs, um den weggeworfenen Unrat aufzusammeln.

Zum krönenden Abschluss gab es leckere Würstchen und erfrischende Kaltgetränke am Feuerwehrhaus.

Ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten für die tatkräftige Unterstützung! Ein besonderer Dank geht auch an die Fleischerei Reiter für das Sponsoring der köstlichen Würstchen.

Gemeinsam haben wir einen tollen Beitrag für unsere Gemeinde geleistet!



Text und Fotos: Stefan Henning

Faulungen

Vereinsnachrichten

Jagdgenossenschaft Faulungen

Information an alle Land- und Waldbesitzer:

Auslegung des Jagdpachtverteilungsplanes

Die Jagdgenossenschaft Faulungen legt den **Jagdpachtverteilungsplan für das Jagdjahr 2024/2025** in der Zeit vom **01.06.2025 bis 31.06.2025** öffentlich aus.

Einsicht nehmen können alle Land- und Waldbesitzer der Gemarkung Faulungen.

Die Auslegung erfolgt in der Dienststelle Diedorf, Brückenstraße 3, der Landgemeinde Südeichsfeld während der gültigen Öffnungszeiten.

Faulungen, den 02.05.2025

Hermann Kirchner, Jagdvorsteher

Heyerode

Vereinsnachrichten

100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Heyerode 1924 e.V. - Jubiläumsjahr 2025

Der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Heyerode 1924 e.V. kann 2024 auf eine stolze 100-jährige Geschichte zurückblicken. Gegründet wurde der Verein am 27. Dezember 1924 in der Gaststätte „Zum weißen Roß“ in Heyerode. Seitdem ist der Verein ein unverzichtbarer Bestandteil der regionalen Sicherheits- und Gemeinschaftsstruktur. Die Gründung wurde im Vereinsprotokollbuch festgehalten und auch beim Landrat in Mühlhausen/Thüringen unter der Reg.-Nr. 541 registriert. Durch die jährliche Protokollführung des Schriftführers über Brände und Einsätze ist ein lückenloser Nachweis über das Bestehen des Vereins seit 1924 gegeben.

Im Dezember 2024 wurde der 100. Gründungstag mit einer festlichen Feier im Gerätehaus begangen und das Jubiläumsjahr eröffnet.

Höhepunkte des Jubiläumsjahres 2025

Im Rahmen des 100-jährigen Bestehens werden zahlreiche Veranstaltungen in Heyerode stattfinden.

- (1.) 19. Juni 2025 - Treffen der Alters- & Ehrenabteilungen des Unstrut-Hainich-Kreises in der Festhalle Heyeröder Hafen.
- (2.) 20. Juni 2025 - Treffen der Feuerwehrfrauen des Unstrut-Hainich-Kreises, ebenfalls in der Festhalle Heyeröder Hafen.
- (3.) 21. Juni 2025 - 29. Verbandsversammlung und Verbandstag des KfV-UHK in der Festhalle Heyeröder Hafen.

Am Sonntag, den 22. Juni 2025, wird in Heyerode ein festlicher Gottesdienst mit anschließender Fronleichnamsprozession stattfinden.

Besonders hervorzuheben ist die Einweihung des neuen Denkmals vor dem Gerätehaus am Dienstag, den 24. Juni 2025, das die Geschichte und Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr und ihren Dienst an der Gemeinschaft ehrt.

Am Donnerstag, den 26. Juni 2025, wird eine beeindruckende Show- & Einsatzübung an der Schule in Heyerode durchgeführt, bei der die Einsatzabteilung ihr Können unter Beweis stellen wird.

Weitere Festlichkeiten im Jubiläumsjahr:

- 27. Juni 2025: Festakt zum 30-jährigen Bestehen der Kreisjugendfeuerwehr Unstrut-Hainich-Kreis, die im Juni 1995 in Heyerode gegründet wurde.
- Das Highlight
28. Juni 2025: Jubiläumsabend „100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Heyerode“ im Heyeröder Hafen. Musikalisch begleitet von der Band „Hello Grand“ aus dem Eichsfeld. Der Eintritt ist frei! Im Anschluss an den Abend findet eine After Show -Party mit DJ statt.
- 29. Juni 2025: Großer Festumzug mit Heyeröder Vereinen und eingeladenen Feuerwehren aus der Region. Im Anschluss lädt der Feuerwehrverein zu einem musikalischen Feuerwehrrnachmittag, mit den Hainich Musikanten, in den Heyeröder Hafen ein. Der Eintritt ist frei!

Zudem wird am 28. und 29. Juni 2025 ein Kinderkarussell und diverse Rummelplatzbuden auf dem Festplatz aufgebaut, die sowohl kleine als auch große Gäste ansprechen werden.

Ein Blick in die Geschichte:

Die Freiwillige Feuerwehr Heyerode hat über die Jahrzehnte hinweg nicht nur bei Bränden und Notfällen tatkräftig geholfen, sondern ist auch ein unverzichtbarer Teil der Dorfgemeinschaft geworden. Ihr Engagement reicht von der Brandbekämpfung bis hin zur Jugendarbeit und der Unterstützung zahlreicher lokaler Veranstaltungen. Die Feuerwehr steht für Tradition, Gemeinschaft und eine unerschütterliche Bereitschaft, für das Wohl der Mitmenschen zu sorgen.

Mit dem Jubiläumsjahr 2025 wird die Freiwillige Feuerwehr Heyerode 1924 e.V. ihr einzigartiges Erbe feiern und gleichzeitig einen Blick in die Zukunft wagen, um auch in den kommenden Jahrzehnten eine verlässliche Stütze für die Region zu bleiben.

Wir laden herzlich ein, gemeinsam mit uns zu feiern und auf 100 Jahre Feuerwehrgeschichte anzustoßen!





Lars Marx, Vereinsvorsitzender

Kirchliche Nachrichten

Danksagung

Der große Tag unserer Erstkommunion ist nun vorbei und wir werden uns noch lange an dieses besondere Ereignis erinnern.

Auch im Namen unserer Eltern bedanken wir uns recht herzlich für die vielen Geschenke, Glück- und Segenswünsche. Ein besonderer Dank gilt allen, die zur feierlichen Umrahmung des Festgottesdienstes beigetragen haben. Danke sagen wir an unseren Pfarrer Dr. Hundeshagen und die Ministranten, Susanne Henning mit den Kindern der Musikwerkstatt, sowie der Bläsergruppe Don Bosco. Ein besonderer Dank geht an Andrea Perach, die uns auf dem Weg zur Erstkommunion mit Freude vorbereitet und begleitet hat.

Danke an unsere Familien für diesen unvergesslichen Tag.

Die Erstkommunionkinder aus Heyerode



Ole Laufer, Lilly Ellerich, Alma Gutmann, Lenny John, Sarah Marx, Ida Laufer, Moritz Zengerling, Jayden Marx, Fio Hohlbein, Philipp Uhlig, Vitus König, Darius Zengerling

Foto: Frederic Gräbedünkel

Veranstaltungen

Feuerwehrverein Heyerode 1924 e.V.

Einladung zur Männertagsfeier 2025 in Heyerode

Der Feuerwehrverein Heyerode 1924 e.V. lädt herzlich zur Männertagsfeier 2025 ein!

Bereits zum vierten Mal findet die beliebte Veranstaltung am Jugendfeuerwehrausbildungszentrum neben dem Sportplatz in Heyerode statt - ein perfekter Ort für gute Stimmung, Geselligkeit und Musik.

Für musikalische Highlights sorgen die beiden Vollblutmusikanten Hanjo Betzold und Ronny Kollascheck aus Kammerforst. Das Duo „Hainichfeuer“ bringt mit fetziger Volks-, Tanz- und Partymusik sowie spritzigen Gags und viel Humor das Publikum garantiert in Feierlaune.

Auch kulinarisch kommen Sie bei uns voll auf Ihre Kosten: Freuen Sie sich auf original Thüringer Rostbratwurst frisch vom Holzkohlegrill und viele weitere leckere Speisen.

Nach einer Wanderung laden wir Sie herzlich ein, sich bei Kaffee und Kuchen im Grünen zu stärken und den Tag in entspannter Atmosphäre zu genießen.

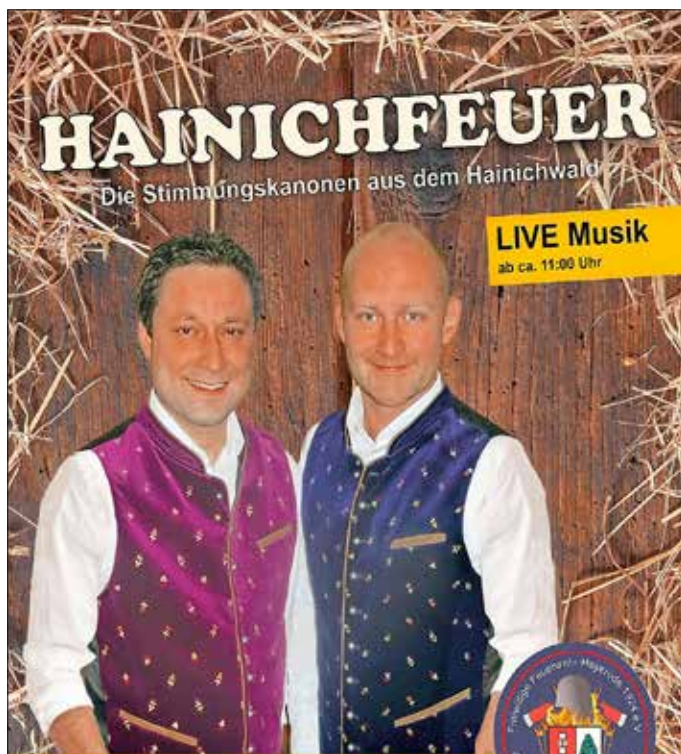
Natürlich darf am Männertag ein kühles Bier - ebenso wie Wein, Sekt und andere Erfrischungen - nicht fehlen. Unsere Theke und Essensausgabe sind ab 10 Uhr geöffnet und werden den ganzen Tag über vom engagierten Team des Feuerwehrvereins betreut.

Unser Veranstaltungsort ist gut zu Fuß erreichbar, bietet einen überdachten Bereich mit Sitzgelegenheiten und ist auch für Wandergruppen, Radfahrer, Pferdekutschen, Traktoren und andere Gefährte bestens zugänglich. Parkplätze sind ausreichend vorhanden.

Kommen Sie vorbei - mit Familie, Freunden oder Bekannten - und feiern Sie mit uns einen unvergesslichen Männertag in Heyerode!

Wir freuen uns auf Sie!

Ihre Freiwillige Feuerwehr Heyerode 1924 e.V.



Donnerstag, 29. Mai

Männertagsfeier

am Feuerwehrausbildungszentrum
Heyerode (am Sportplatz)

Ausschank ab 10 Uhr / Holzkohlegrill / Kaffee & Kuchen

Verschiedenes

Gefunden in alten Unterlagen

Ein Blick zurück: Das Kriegsende in Heyerode am 3. April 1945

Der folgende Bericht wurde stammt aus dem Nachlass meines Großvaters und gewährt einen persönlichen Einblick in die Ereignisse rund um das Kriegsende in Heyerode, aus der Sicht des damaligen Bürgermeisters Franz Hunstock. Am 3. April 1945, wenige Wochen vor dem offiziellen Ende des 2. Weltkriegs, erreichte der Krieg auch in unserer Heimatgemeinde seine letzte Phase. Der Bericht des Bürgermeisters Franz Hunstock zeigt, wie dieser Tag von Angst und Unsicherheit geprägt war, aber letztendlich doch noch für alle glimpflich verlief.

Samuel Henning

Wie die Militärische Verteidigung von Heyerode am 03.04.1945 verhindert wurde

Am 03.04.1945, nachmittags 16 Uhr, kam der Unterzeichnete Joh. Maerker in Heyerode aus seinem Wohnhaus heraus und sah, dass dreißig deutsche Soldaten, mit Panzerfäusten auf den Schultern, in Richtung Diedorf gingen. Sofort erkannte er, dass der Ort Heyerode verteidigt werden sollte. Daraus ergab sich die Gefahr, dass das Dorf unter Beschuss genommen wurde. Nach wenigen Minuten kamen schon die Bewohner der Häuser am Sägewerk mit Koffern flüchtend an, weil sie annahmen, dass ihre Häuser zuerst beschossen würden. Dies wäre ganz sicher der Fall gewesen, denn die Soldaten lagen am Sägewerk. Es musste nun alles versucht werden, die militärische Ortsverteidigung zu verhindern.

Maerker ging deshalb zum Bürgermeister, um dies zu erreichen. Als er auf dem Platz am Bürgermeisteramt ankam, lief ihm eine sehr aufgeregte Menschenmenge entgegen, die ihm zurief: „Herr Rektor, bringen Sie die Panzerfäuste weg, unser Dorf wird sonst beschossen.“ Maerker antwortete: „Wenn ich als Einzelner den Soldaten sage, dass sie weggehen sollen, dann tun sie es doch nicht. Nur der Bürgermeister als Amtsperson kann das erreichen. Ich werde zum Bürgermeister gehen und ihn veranlassen, mit zu den Panzerfäusten zu gehen.“

Maerker ging ins Bürgermeisteramt und traf dort Bürgermeister Hunstock und den Schöffen Alfons Krumbein.

Als er denen die gefährvolle Lage und die Bitte der Heyeröder vorstellte, waren sie sofort damit einverstanden, zu den Truppen zu gehen und die Ortsverteidigung zu verhindern.

Es gingen nun hin:

Bürgermeister Hunstock,
Schöffe Alfons Krumbein,
Fabrikant Paul Hohlbein,
Rektor Johannes Maerker.

Als sie hinter das Sägewerk kamen, lagen die deutschen Soldaten schussbereit, die amerikanischen Panzer, die schon seit einer Stunde in Diedorf waren, erwartend. Als die drei Herren zu ihnen kamen, richtete sich der Leutnant auf und rief ihnen zu in barschem, ironischen Ton: „Na, meine Herren, Sie wollen uns wohl verstärken!“

Als wir nun auf sie einredeten, unserer Absicht gemäß, den Abzug der Soldaten zu erzwingen, wurden die umstehenden Soldaten verwirrt und begannen, hin und her zu laufen. Durch unser Auftreten wurden sie gewillt, die Verteidigung aufzugeben. Als nun plötzlich ein Posten rief: „Panzer kommen!“ stob alles auseinander. Bürgermeister Hunstock schickte gleich P. Hohlbein mit den Worten ins Dorf: „Laufen Sie zurück und sagen Sie den Einwohnern, sie sollen sich doch ruhig verhalten und in die Keller gehen.“ Herr Hohlbein tat es gleich. Als die drei anderen Herren den Berg hochgingen, sagte Bürgermeister Hunstock: „Einmal habe ich mich kaputtschießen lassen, das zweite Mal nicht.“

Durch das Auseinanderlaufen der Soldaten, das durch die Verwirrung entstand, die unser Auftreten verursacht hatte, ist Heyerode von der Verteidigung und damit vor der Zerstörung bewahrt worden.

Maerker Hunstock Hohlbein Alfons Krumbein

Lengenfeld unterm Stein

Verschiedenes

Altenpflegezentrum St. Elisabeth in Lengenfeld unterm Stein zieht eine positive Zwischenbilanz

Mit Herz und Kompetenz - ein gelungener Start

Im September 2024 fiel der Startschuss für das Altenpflegezentrum St. Elisabeth. Mittlerweile zählen 18 Senioren zur Bewohnergemeinschaft der Pflegeeinrichtung. Darüber hinaus gibt es bis zu 3 Kurzzeitpflegeplätze, die kontinuierlich belegt werden können. „Wir freuen uns sehr, dass unser Altenpflegezentrum so gut angenommen wird. Viele Bewohner stammen aus Lengenfeld unterm Stein und sind glücklich, dass sie in ihrem Heimatort wohnen (bleiben) können,“ sagt Pflegedienstleiterin Doreen Rippl. Für sie ist es eine Herzensangelegenheit, dass sich die Bewohner wohl fühlen und gut umsorgt werden.

In den vergangenen Monaten ist viel geschehen: Geburtstage wurde gefeiert, auch ein Hochzeitsjubiläum war dabei und kleinere Konzerte fanden statt. Ganz besonders war für alle - Bewohner und Pflegeteam - das erste gemeinsame Weihnachten. Bereits in der Adventszeit gab es Adventsfeiern, bei denen gesungen und Gedichte vorgetragen wurden. Auch der Schulchor des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums und das Südeichsfelder Jugendblasorchester statteten dem Altenpflegezentrum einen Besuch ab und gab ihr Können zum Besten - für die Bewohner ein wahres Highlight in dieser besinnlichen Zeit. An Heiligabend gab es für jeden Bewohner ein kleines Geschenk. Den Jahreswechsel konnten die Bewohner ganz individuell gestalten - entweder in einer kleinen Runde auf ihren Zimmern oder in der größeren Gemeinschaft im Gruppenraum.

Nach einem halben Jahr werden Arbeitsabläufe auf den Prüfstand gestellt und optimiert. Neues wird ausprobiert und auch die Erfahrungen, die jeder Mitarbeiter mitbringt helfen, den Workflow zu verbessern. Die Pflegekräfte arbeiten Hand in Hand - so entsteht Vertrauen und Wertschätzung. Diese familiäre Stimmung im Team spüren die Bewohner.

„Wir haben noch viel vor und sind immer ganz begeistert, wenn sich der ein oder andere Bewohner einbringen möchte. Einige von ihnen sind noch recht aktiv und möchten sich nützlich machen. Es gibt ihnen ein gutes Gefühl, noch gebraucht zu werden. Und meine Kollegen und ich freuen uns über die Unterstützung,“ so Doreen Rippl.

Aktuell gibt es im Altenpflegezentrum St. Elisabeth noch wenige freie Plätze. Bei Interesse an einer Aufnahme oder Fragen zur Einrichtung, steht Pflegedienstleiterin Doreen Rippl gern als Ansprechpartnerin unter der Telefonnummer 036027 - 75 -2130 zur Verfügung.

St. Elisabeth Krankenhaus Lengenfeld unterm Stein
Nadine Strecker, Unternehmenskommunikation
www.kh-lengenfeld.de

Wendehausen

Vereinsnachrichten

105 Jahre Blasmusik in Wendehausen

Heuberg-Musikanten laden zu einem unterhaltsamen Fest ein

Von Reiner Schmalzl

Wendehausen. Während zunächst von der Wendehäuser Orgelbaufamilie Johannes Creutzburg im 18. Jahrhundert verschiedene Kirchen im Eichsfeld und in Hessen jeweils mit einer Königin der Instrumente ausgestattet wurden, müssen im Laufe der Zeit auch andere Leute in dem Dörfchen und der Umgebung musikalisch aktiv geworden sein. Nachweisbar ist laut Chronik, dass der Landwirt Heinrich Thon aus Schierschwende Männer um sich geschart und die Blasmusik ins Leben gerufen hat. Aus Wendehausen waren unter anderem Karl Hentrich, Alfons Richwien, Albert Montag und Heinrich Montag mit von der Partie. Der Erste Weltkrieg zerriss jedoch die Bande der Geselligkeit und des Musizierens. Heinrich Leister und Josef John zählten zu den Kriegsoffizieren und die Musik verklang.

Um 1920 wagten die verbliebenen Wendehäuser Musikanten mit Unterstützung vieler Bürger und Lehrer dann einen Neuanfang. Dies ist der Anlass, jetzt 105 Jahre Blasmusik in Wendehausen zu feiern. Eine Tradition, die seit immerhin über 30 Jahren von den heutigen „Heuberg-Musikanten“ erfolgreich fortgesetzt wird. Diese gingen wiederum aus den Eichsfeld- und Kreuzthaler Musikanten hervor.

Heute bestreiten die „Heuberg-Musikanten“ unter Leitung von Stefan Montag jährlich etwa 30 Auftritte nicht nur auf Eichsfelder und Thüringer Bühnen, sondern auch in Hessen und Niedersachsen. Das Repertoire erstreckt sich von der Egerländer Blasmusik und den gängigen Volksmusik-Arrangements bis hin zu Schlagermusik und Ballermann-Hits. Demnächst möchten die Wendehäuser Musikanten dann ihrem langjährigen Leiter Benno Döring ein Ständchen zu dessen 90. Geburtstag spielen.

Das Jubiläumswochenende startet am Samstag, 31. Mai, um 18 Uhr mit einem Festkommers in der Festhalle. Um 21 Uhr schließt sich davor ein Open-Air-Konzert mit der Life-Band „Xchange“ an. Am Sonntag, 1. Juni, findet um 9 Uhr das Festhochamt und anschließender Prozession statt. Gegen 10.30 Uhr spielen die Stammtischmusikanten zum Frühschoppen auf. Um 14 Uhr starten der Sternmarsch und die Musikantenparade hinauf zum Festplatz. Dazu haben sich neben den Gastgebern das Blasorchester Diedorf, die Falkener Musikanten, Friedataler Musikanten sowie Blasmusix als Teilnehmer mit entsprechenden Konzertbeiträgen angesagt. Die sogenannte After-Show-Party mit Sombbrero soll den Schlusspunkt hinter das Festwochenende in Wendehausen setzen. An beiden Tagen haben die Gäste übrigens freien Eintritt.



Die „Heuberg-Musikanten“ aus Wendehausen mit Trompeterin Emilia und Leiter Stefan Montag (2. von rechts). Foto: Reiner Schmalzl

Veranstaltungen

FBG Wendehausen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Werte Waldbesitzer vom Ziegenberg, Bauernholz, Buchholz und Hachelberg,
hiermit möchte ich Sie recht herzlich zu unserer diesjährigen **Mitgliederversammlung am Freitag, 06.06. 2025, um 19:00 Uhr in das Feuerwehrhaus in Wendehausen** einladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Mitteilung der Tagesordnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter
3. Bericht des Vorstandes und des Kassenführers 2024
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
6. Bericht Holzeinschlag 2024/25
7. Plan Holzeinschlag 2025/26
8. Bericht des Försters
9. Fördermittel für Feuerwehrausrüstung bei Waldbrand
10. Fördermittel Wegesicherung
11. Anfrage Waldbesitzer
12. Schlusswort

Wichtiger Hinweis:

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 4 Satz 1 bzw. gem. § 11 Abs. 5 Satz 3 und 4 ThürWald GenG nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort eine weitere Mitgliedsversammlung gem. § 11 Abs. 5 Satz 4 und 5 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürWald GenG durchzuführen. Diese ist dann unabhängig von den erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Wem es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Vorsitzender
Rudolf Osburg

Verschiedenes

Gemeinsam beim Frühjahrsputz angepackt

Etwa 60 Helfer haben am Samstag, dem 26.04.2025, beim Frühjahrsputz in Wendehausen zugefasst. Es war nicht nur eine gelungene Sache für die Gemeinschaft, sondern hat auch unglaublich Spaß gemacht.

Zum Abschluss als Anerkennung für die Unterstützung erwartete allen Helfern eine Bratwurst vom Grill und kühle Getränke beim Feuerwehrhaus.



Bei der Aktion wurden auch die Rad- und Wanderwegezeichen geputzt. Wie hier entlang des Radweges Richtung Heldra.

Herzlichen Dank allen großen und kleinen Helfern für den unermüdlichen Einsatz!

Bild und Text: Bertram Müller

Neues Treppengeländer zum Festplatz

Seit Ostern schmückt ein neues Geländer die Treppenanlage am Aufgang zum Festplatz in Wendehausen. Das über 30 Jahre alte Holzgeländer war in die Jahre gekommen und wurde nun durch eine verzinkte Stahlrohrgeländeranlage ersetzt. Die Herstellung und Montage des Geländers kostete 12.000 Euro und führte die Bauschlosserei Karl-Heinz Schröter durch.

Das Bauvorhaben unterstützten die Mitarbeiter des Bauhofes der Landgemeinde. Sie übernahmen den Rückbau des Holzgeländers und nutzten die Zeit der Sperrung der Anlage, um die Pflastersteine und Stufen neu auszurichten.



*Treppenanlage zum Festplatz Am Heuberg in Wendehausen
Foto: Ulrike Thon*

Bertram Müller

Kirchliche Nachrichten

Danksagung

Ganz nach dem diesjährigen Motto „Kommt her und esst!“ durften wir eine wunderschöne Erstkommunion erleben und möchten uns auf diesem Weg bei allen bedanken, die zur feierlichen Ausgestaltung des Festgottesdienstes beigetragen haben.

Ein ganz besonderer Dank gilt dabei Herrn Pfarrer Przybylla. Für die vielen Glückwünsche und Geschenke sagen wir auch im Namen unserer Eltern „Dankeschön“.

Unsere Erstkommunion wird uns in schöner Erinnerung bleiben.



*Die Erstkommunionkinder aus Wendehausen und Treffurt:
Felix Löw, Philip Thon, Leon Vanselow, Jonathan Marx, Milo Montag, Greta Kimpel, Thea Gräbedünkel, Rosalie Benedix, Luise Vogeley, Niklas Montag Foto: Frederic Gräbedünkel*

Kinderprogramm

mago masin ist Toni Komisch

Ein Kinderliedermacher seiner Art wird noch vermisst, deshalb gibt es nun mago masin als Toni Komisch exklusiv für die kleinen Fans!

Kinderlieder erfrischend anders, von einem Liedermacher den die Kinder in seinem verrückten Auftreten schon wegen seiner endlos langen Haare lieben werden. Bei ihm lernen Rasenmäher fliegen und Stehtische liegen. Er sieht die Welt mit Kinderaugen. Somit ist für ihn ein Kind, welches seine Katze mit Erdbeermilch übergießt, weil diese rosa sein soll, nur eins: kreativ!

Die lustigen Texte, die phantasievollen Mitmachlieder und die lebenswerte-chaotische Art des Künstlers sorgen für ein mitreißendes Erlebnis für die ganze Familie. Und ganz nebenbei - endlich mal Kinderlieder, die Erwachsene nach stundenlangem Hören nicht an den Rand des Wahnsinns treiben.

Eintritt frei !!



Der LCV unterstützt mit dieser Veranstaltung den **Förderverein der Käthe-Kollwitz-Grundschule** in seinem **engagierten Einsatz für die Zukunft der Schule vor Ort** in Lengenfeld unterm Stein! Deshalb bitten wir um eine freiwillige Spende für den Förderverein!

Bei Fragen zur Veranstaltung: P.Kaufhold 036027/71000 oder 71001
mail: peter.kaufhold@gmx.de

Lengenfelder Carnevalverein

Übrigens ...

denken Sie bitte an die Kartenvorbestellung zum Kabarett am Abend!
P. Kaufhold 036027/71000, 71001, Mail: peter.kaufhold@gmx
Dr. E. Scharf 036027/70414

TONI KOMISCH

Der Lengenfelder Carneval Verein lädt alle Kinder ein!
Lengenfeld unterm Stein Dorfgemeinschaftshaus (Saal)
Mittwoch, 28. Mai 17.30 Uhr
Vorabend Christi Himmelfahrt

Eintritt frei !!!



ca. 6 km





Treffpunkt: Im Neuen Hof / Hinter den Höfen

25.5.2025

14 Uhr

Wandertag



Heimatverein Wendehausen e.V.

KIRMES

SCHIERSCHWENDE

28. JUNI

SA

UHR

20

genetic's

feel the music inside

29. JUNI

SO

UHR

9

GOTTESDIENST MIT PROZESSION

UHR

15

PLATZKONZERT



Heuberg
Musikanten
seit 1920

KAFFEE
KUCHEN
HÜPFBURG